



## Kleine Zwischenprüfungshausarbeit Öffentliches Recht

### Sommersemester 2022

Im Sommer 2022 findet auf dem gemeindlichen Volksfestplatz der Stadt S der jährliche Sommer-Jahrmarkt statt. A ist ein am Jahrmarkt teilnehmender Schausteller und möchte dort seine mobile „Alpaka-Farm“ betreiben. Gegen Bezahlung dürfen die Besucherinnen und Besucher seiner Farm, unter Aufsicht, die Alpakas über das Festgelände führen oder für Fotos posieren. Insbesondere Letzteres erfreut sich erfahrungsgemäß großer Beliebtheit, da A für die Fotos neben passenden Kulissen auch verschiedene Accessoires, wie Hüte oder bunte Umhänge für Mensch und Tier zur Verfügung stellt.

Die Praktiken auf der Farm sind der Tierschützerin und deutschen Staatsangehörigen T ein Dorn im Auge. Sie findet es unverantwortlich, dass die Tiere derart zur Schau gestellt würden. Alpakas seien Flucht- und Distanztiere, weshalb ständiger Kontakt mit fremden Menschen die Tiere großem Stress aussetze und ihnen erheblich schade. Auch die Verkleidung der Tiere zu Belustigungszwecken sei erniedrigend und tierwohlgefährdend. T ruft daraufhin zu einer Demonstration auf, um auf die Ausbeutung von Tieren durch A zu kommerziellen Zwecken aufmerksam zu machen. Nachdem 30 Personen ihre Teilnahme zugesagt haben, meldet T die Protestaktion ordnungsgemäß bei der zuständigen Versammlungsbehörde an. Sie gibt an, dass sie mit rund 30 Personen beabsichtige, unmittelbar vor dem Stand des A Parolen zu skandieren, Handzettel zu verteilen, Transparente und Schilder hochzuhalten und mit Interessierten ins Gespräch zu kommen.

Als A von der geplanten Aktion erfährt, ist er entsetzt. Er habe – was zutrifft – alle behördlichen Genehmigungen von der Tierschutzbehörde zur Haltung der Tiere erhalten. Es liege daher keine Tierwohlgefährdung vor, sodass auch kein valider Grund für eine Protestaktion bestehe. Er befürchtet, dass die Protestaktion viele Menschen von einem Besuch seiner Farm abhalten könnte, was ihn wirtschaftlich stark belasten würde und letztlich einem Boykott gleichkomme. Dies gelte schon deshalb, weil eine große Gruppe von 30 Personen eine optische und physische Barriere für die Besucherinnen und Besucher darstelle. In jedem Fall würde der Protest ungeachtet der Personenanzahl und des genauen Standorts zahlreiche Personen vom Besuch seiner Farm abschrecken. A wendet sich deshalb hilfesuchend an die zuständige Versammlungsbehörde.

Auch die Versammlungsbehörde sieht die geplante Demonstration kritisch. Ein Volksfest sei dazu da, den Besucherinnen und Besuchern eine sorgenfreie Flucht aus dem Alltag zu ermöglichen, ohne dass sie sich mit „neumodischen Protestthemen“ auseinandersetzen müssten. Der Staat sei verpflichtet, seinen Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten für die persönliche Ruhe, Erholung und Zerstreuung zu bieten. Nicht zuletzt seien gemeindliche Volksfestplätze generell kein Ort für Versammlungen, weshalb eine Protestaktion, wie die von T geplante, sowieso nicht auf dem Volksfestplatz stattfinden dürfe.

Aus diesen Gründen erlässt die Behörde einen auf § 13 VersG NRW gestützten, formell rechtmäßigen Bescheid, wonach die Versammlung der T nicht auf dem Volksfestgelände selbst, sondern auf der städtischen Wiese vor dem Jahrmarkt stattfinden müsse. Diese Wiese ist circa 150 Meter vom Stand des A entfernt. Aus einer solchen Entfernung bekämen schließlich immer noch genügend Besucherinnen und Besucher das Anliegen der Protestaktion mit. Zudem untersagt die Behörde die Verwendung von technischen Schallverstärkern aller Art, um die ausgelassene Atmosphäre auf dem Volksfestplatz nicht zu beeinträchtigen. Sie ist der Ansicht, Schilder und Transparente reichten aus, um das Anliegen deutlich zu machen. T und ihre Gruppe dürften gerne verbal ihr Anliegen kundtun,



es gäbe aber keinen Grund dafür, dass die Musik der Fahrgeschäfte übertönt werden müsse. Diese Musik mache das Erlebnis eines Jahrmarktes schließlich erst „komplett“.

T ist empört und fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. Sowohl die Verlegung der Versammlung als auch das Verbot von Lautsprechern seien nicht rechtmäßig. Gerade der räumliche Bezug zur „Alpaka-Farm“ sei entscheidend, um auf das tierwohlgefährdende Verhalten des A aufmerksam zu machen. Die Verlegung der Demonstration in 150 Meter Entfernung von der Farm nehme ihr jegliche Möglichkeit, Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern aufzunehmen. Dies gelte erst recht, wenn keine technischen Verstärker benutzt werden dürften. Gegen die laute Musik der Fahrgeschäfte hätten 30 Menschen doch keine Chance. Unabhängig von Genehmigungen der Tierschutzbehörde zum Betrieb der Alpaka-Farm sei das Anliegen ihrer Gruppierung derart wichtig, dass die wirtschaftlichen Interessen des A dahinter zurücktreten müssten.

Aus diesem Grund geht T gerichtlich gegen den Bescheid der Versammlungsbehörde vor, bleibt jedoch auch in der letzten Instanz erfolglos. In der mündlichen Verhandlung betont das letztinstanzliche Gericht, dass die Begründung der Stadt S rechtlich nicht zu beanstanden sei. T ist der Überzeugung, das Gericht habe ihre Grundrechte nicht sorgfältig geprüft und erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde gegen den Bescheid der Versammlungsbehörde und das letztinstanzliche Urteil.

### **Hat die Verfassungsbeschwerde der T Aussicht auf Erfolg?**

#### **Abwandlung:**

Auch der österreichische gemeinnützige Alpaka-Schutz-Verein (V) mit Sitz in Wien ist auf den Aufruf von T aufmerksam geworden. Der Vorstand von V möchte sich mit T solidarisieren und meldet im Namen des V eine Demonstration bei der zuständigen Versammlungsbehörde der Stadt S an. Um nicht in Konflikt mit dem Jahrmarkt zu geraten, soll die von V geplante Demonstration vor dem Rathaus der Stadt S stattfinden. Dem zuständigen Sachbearbeiter kommen Zweifel, ob sich ein österreichischer Verein überhaupt auf die Versammlungsfreiheit berufen kann. Der Vorstand von V ist hingegen der Ansicht, dass in einem vereinten Europa auch ein österreichischer Verein eine Versammlung anmelden dürfe.

### **Ist dem V der persönliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG eröffnet?**



### Hinweise:

1. Der Ausgangsfall und die Abwandlung sind im Gutachtenstil zu lösen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. in einem Hilfgutachten, einzugehen.
2. Gehen Sie davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde der T zulässig ist.
3. Gehen Sie ferner davon aus, dass § 13 VersG NRW formell und materiell verfassungsgemäß ist und dass hinsichtlich des Bescheids der Versammlungsbehörde der Stadt S aus dem Ausgangsfall die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift vorliegen.
4. Europäische Grundrechte und die EMRK sind nicht zu prüfen.

**Ausgabe:** 01.08.2022

**Abgabe:** 12.09.2022

Eine persönliche Abgabe der Hausarbeit ist bis zum **12.09.2022** im Institut für Luftrecht, Weltraumrecht und Cyberrecht im Hauptgebäude der Universität zu Köln zu den Öffnungszeiten des Instituts (Montag bis Freitag 10:00-17:00 Uhr) möglich. Bei Zusendung per Post (Postadresse: Institut für Luftrecht, Weltraumrecht und Cyberrecht, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln) ist das Datum des Poststempels maßgeblich für die Fristwahrung.

Die Hausarbeit ist sowohl in schriftlicher Form als auch in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger vorzulegen. Die Wahl des Mediums (CD, USB-Stick, etc.) bleibt Ihnen überlassen. Sofern eine der beiden Formen nicht fristgerecht eingereicht wird, gilt die Arbeit in Gänze als verfristet. Bitte markieren Sie den gewählten Datenträger deutlich mit Ihrer Matrikelnummer und befestigen Sie ihn gut an Ihrer Bearbeitung.

### Bearbeitungshinweise:

1. Die Bearbeitung darf einen Umfang von 10 Seiten (Bearbeitungstext inklusive Fußnoten; exklusive Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung) nicht überschreiten. Dabei gelten folgende Formatierungsvorgaben für den 10-seitigen Bearbeitungstext:
  - Seitenränder: links 7 cm, rechts 1 cm, unten und oben 2 cm
  - Gutachtentext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 Pkt, Blocksatz, Zeilenabstand 1,5-fach
  - Fußnotentext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10 Pkt, Blocksatz, Zeilenabstand 1-fach
2. Die Arbeit darf lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer enthalten (keinen Namen oder Unterschrift) und ist zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungsformular zur Hausarbeit, das anliegend und unter <http://www.jura.uni-koeln.de/klausuren.html> zu finden ist, abzugeben.
3. Hinweise zur An- und Abmeldung sowie weitere Informationen finden Sie unter <https://jura.uni-koeln.de/fakultaet/zentrale-einrichtungen/pruefungsamt/klausuren-hausarbeiten-seminare>.



## Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.  
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.  
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.  
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.  
**DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!**

Ich, Frau/Herr stud. iur. \_\_\_\_\_,

Matrikelnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|

Prüfungsausweisnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

**habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit**  
im

Bürgerlichen Recht /  Öffentlichen Recht /  Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)  
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)  
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei \_\_\_\_\_  
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |\_\_\_\_|\_\_\_\_|/|\_\_\_\_|\_\_\_\_|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**  
**die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.**

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über [http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html)) – habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift